

Satzung

Skiclub Zusehofen 1956 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Ski-Club Zusehofen 1956 e.V. und hat seinen Sitz in Oberkirch, Ortsteil Zusehofen / Ortenaukreis
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Freiburg im Vereinsregister unter der Nummer VR 490066 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Skilaufs in jeder Form, im Geiste echter Sportkameradschaft.
2. Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten.
3. Der Ski-Club steht auf dem Boden des Amateurgedankens; er will bewusst den reinen Sportgedanken fördern und verbreiten.
4. Der Ski-Club ist unpolitisch; Bestrebungen und Bindungen Klassen- und Rassentrennender sowie konfessioneller Art werden abgelehnt.
5. Der Ski-Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Verbandzugehörigkeit

1. Der Ski-Club ist Mitglied des Ski-Verbandes Schwarzwald (SVS) und des Deutschen Skiverbandes (DSV).
2. Der Beitritt zu anderen Sportverbänden bleibt vorbehalten.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Mai bis 30. April.

§ 5 Vereinsangehörige

1. Der Ski-Club hat Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie jugendliche Mitglieder.
2. Mitglied kann jede Person über 18 Jahre werden, Jugendmitglieder jeder unter 18 Jahre.
3. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes ernannt. Der Vorstandsbeschluss muss mit Einstimmigkeit des beschlussfähigen Vorstandes erfolgen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung und können zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden, in denen sie beratend mitwirken können.
4. Für besondere Verdienste kann der Vorstand ein Ehrenmitglied zum Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 6 Mitgliedsrechte

1. Mitglieder über 18 Jahre sowie Ehrenmitglieder und die Ehrenvorsitzenden haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen und sind wählbar.
2. Alle Mitglieder dürfen das Clubeigentum benützen und genießen alle Vergünstigungen, die sich aus ihrer Club- oder Vereinszugehörigkeit ergeben.

§ 7 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied und Jugendmitglied hat bis zum 1. Oktober des Geschäftsjahres seinen vollen Beitrag zu entrichten. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird jeweils durch den Gesamtvorstand festgesetzt und in der Generalversammlung bekannt gegeben. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag auf Antrag ermäßigen, stunden oder auch erlassen.
Die aktuellen Mitgliedsbeiträge und Konditionen können auf der Homepage des Skiclub Zusenhofen nachgelesen werden. Die aktuellen Mitgliedsbeiträge und Konditionen können auf der Homepage des Skiclub Zusenhofen nachgelesen werden.
2. Während eines laufenden Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben einen vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Clubeigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
4. Es ist Pflicht eines jeden Clubmitgliedes, innerhalb und außerhalb des Vereins die sportliche und erzieherische Idee, die der Club verwirklichen will, zu vertreten, den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen, die Interessen des Clubs in jeder Hinsicht wahrzunehmen sowie die Beschlüsse des Vorstandes zu befolgen.

§ 8 Aufnahme

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und kann das ganze Jahr über erfolgen. Die Aufnahme Minderjähriger erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Antragsteller erkennt mit Abgabe des Aufnahmeantrages die Satzung verbindlich an.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Die Abstimmung über die Aufnahme kann auf Antrag eines Vorstandmitglieds geheim erfolgen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ablehnung braucht dem Antragsteller gegenüber nicht begründet zu werden.
5. Die Aufnahme erlangt erst Rechtskraft, wenn der Jahresbeitrag entrichtet ist.

§ 9 Austritt

Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Er muss spätestens 4 Wochen vor Beginn des neuen Geschäftsjahres vorliegen. Ein Austritt zu einem anderen Zeitpunkt ist wegen der eingegangenen versicherungstechnischen Verpflichtung nicht möglich.

§ 10 Ausschluss

1. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
2. Das auszuschließende Mitglied ist rechtzeitig vor der Vorstandssitzung unter Angaben der Gründe, die den Ausschluss veranlassen, zu verständigen.
3. Ausschlussgründe sind:
 - a.) grober Verstoß gegen die Satzung
 - b.) Verstoß gegen die Sportkameradschaft
 - c.) gerichtliche Bestrafung wegen Verbrechen
(in diesem Fall ist der Ausschluss obligatorisch)

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a.) dem ersten Vorsitzenden
 - b.) dem zweiten Vorsitzenden
 - c.) dem Schriftführer
 - d.) dem Kassierer

Zur Unterstützung des Vorstandes wird in der Generalversammlung zur Mitarbeit gewählt:

- a.) der Skischulleiter
- b.) der 1. Jugendleiter
- c.) der stellvertretende Jugendleiter
- d.) Mindestens 4 Beisitzer, die zugleich die Aufgabe der Kassenprüfer haben

Der Vorstand übt sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Amtsdauer des Vorstandes und der Mitarbeiter betragen 2 Jahre. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a.) Der Club wird durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB vertreten, je allein vertretungsberechtigt.
 - b.) Bei Rechtsgeschäften bis zu 200 € Vermögenswert kann ein Vorsitzender allein zeichnen. Bei mehr als 200 € muss entweder der zweite Vorsitzende oder der Kassierer mitzeichnen. Bei Rechtsgeschäften über 1000 € müssen alle drei Verantwortlichen zeichnen.
 - c.) der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - d.) er ist berechtigt, einzelne Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften im Rahmen der Satzung zu verpflichten.
3. Für den Vorstand besteht nachfolgende Geschäftsordnung:
 - a.) der Vorstand hat Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens 3 im Jahr zu halten, die vom ersten und bei seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten sind.
 - b.) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens 7 Personen anwesend sein.
 - c.) über die Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandmitglied unterzeichnet werden muss.
 - d.) scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Mitarbeiter während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung einen Nachfolger bestimmen.

§ 12 Generalversammlung, Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung kann der Vorstand nach Bedarf einberufen.
2. Die Generalversammlung findet jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Hierzu erfolgt eine öffentliche Einladung durch das Mitteilungsblatt. Des Weiteren wird im Vereinskasten / Homepage darauf hingewiesen.
3. Der Generalversammlung sind vorbehalten:
 - a.) den Geschäftsbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen
 - b.) den Vorstand zu entlasten und neu zu wählen
 - c.) Beschluss über Änderung des Beitrags
 - d.) die Satzung zu ändern
 - e.) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes zu beraten
 - f.) den Club aufzulösen.
4. Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen.
5. Der erste und zweite Vorsitzende sowie die übrigen Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter müssen geheim gewählt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder es verlangen. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Über den Verlauf der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzulegen, die vom ersten Vorsitzenden und im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Ausschüsse

Für besondere Zwecke können vom Vorstand Ausschüsse berufen werden. Sie haben nur im Rahmen der ihnen gestellten Aufgaben Befugnisse, die den Club jedoch nach außen nicht verpflichten dürfen.

§ 14 Datenschutzregelung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben und verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzverordnung schriftlich niedergelegt. Die aktuelle Datenschutzverordnung ist auf der Homepage des Skiclub Zusenhofen e. V. hinterlegt.

§ 15 Auflösung

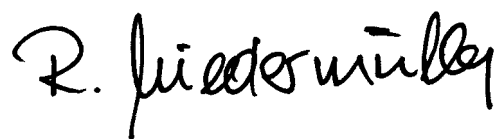
1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder
2. Die Liquidation erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (Stimmenmehrheit zu bestellender Liquidatoren, oder falls solche nicht bestellt werden, durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberkirch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Genehmigung der Satzung

Die Satzung wurde in der Generalversammlung vom 15.11.1974 bekannt gegeben und genehmigt. Der 19.11.1974 gilt als Tag der Errichtung der Satzung.

Neufassung der Satzung in der Mitgliederversammlung am 13.Mai 2019 in Urloffen genehmigt.

77704 Oberkirch-Zusenhofen, 01.07. 2019



(Rolf Niedermüller, 1. Vorsitzender)